

hilfen-Adressbuch 1862 vor, ist somit offenbar nur für einen Andern vorgetreten, denn er hat nie bei mir conditionirt, während er selbst ausdrücklich sagt, der Kr. habe bei mir als Commis gestanden, er ist also nicht der Verfasser der mit Kr. unterzeichneten Artikel im Börsenblatte, und deren Verfasser hat sich nicht genannt, sondern nur durch ein ebenso ungeschicktes, als unwürdiges Manoeuvre seinen Zweck, mich anzugreifen, mich zu verdächtigen, verfolgt.

Da ich aber mit derartigen B... keinen Federkrieg führen mag, so halte ich es unter meiner Würde, an den vom Gegenstande ganz abschweifenden Einsender ein Wort der Erwiderung zu richten. Ich könnte nicht „mit Achtung“, ich müßte „mit Verachtung“ unterzeichnen.

Meinen geehrten Hrn. Kollegen glaube ich dagegen einige Aufklärungen über die im oben bezogenen Aufsätze in Nr. 116 d. Bl. enthaltenen Verdächtigungen, Verleumdungen und Lügen geben zu müssen.

Die Zweideutigkeit der Verdächtigung in dem Artikel des Kr. in Nr. 104 d. Bl. ist mir keineswegs entgangen; sie war zu auffallend. Ich sah mich jedoch veranlaßt, zunächst bei der von mir angeregten Sache zu bleiben und mein ausgesprochenes Prinzip in Betreff der Schandliteratur zu verfechten. Auf anderweitige gehässige und verdächtigende Angriffe war ich von Seiten der Anfertiger und Verbreiter der schwarzen Liste gefaßt. Ueber einen großen Theil derselben hat das Gericht und das selbstverschuldete Verderben entschieden; gegen den noch lebenden Theil dieser Brut scheue ich mich nicht offen und entschieden aufzutreten. Sie würde nicht so wuchern, wenn von vielen der Hrn. Prinzipale die Servirzeugnisse wahrheitsgetreuer und gewissenhafter ausgestellt würden. Ich habe die Freude, daß diejenigen von den bei mir gestandenen Commis, denen ich gute Zeugnisse gab, und glücklicherweise ist es der bei weitem überwiegende Theil, brave und geschäftige Kollegen und Männer sind, während ich die Erfahrung machte, daß die mit einfachen, nichts sagenden Servirzeugnissen von mir versehenen Individuen fast alle verdorben und untergegangen sind.

Auffallend ist es, daß der Inhalt des gestiegelten Packetes gerade in der Zeit verschwunden war, wo die Geschichte mit dem Briefschreiber auf der Post spielt, und daß der Schreiber des oben abgedruckten Briefes eingesteht, daß meine Angabe dem mir jetzt wohlbekanntesten Einsender des mit Kr. bezeichneten Artikels sehr schaden könnte (sic?!), während ich doch keine Person direct beschuldigte.

Nachdem Hr. Rud. Ramdohr für einen Andern eingetreten ist, mag er sich auch mit dem von ihm Vertretenen abfinden, wenn ich erkläre: nur ein Lügner kann mich beschuldigen, daß ich jemals irgend einen Einfluß auf die Abgabe der an irgend einen meiner Gehilfen und Bediensteten eingehenden Briefe etc. genommen habe. Ein arroganter junger Mann, welcher kaum ein paar Wochen in meinem Geschäft war, hat mir wohl ein derartiges Vorgehen imputiren wollen, allein in allen Gerichtsinstanzen ist er abgewiesen worden. Kr. hätte besser gethan, diese Sache nicht zu erwähnen, denn er zwingt mich, den wirklichen Sachverhalt mit Nennung des Namens den Lesern dieses Blattes mitzutheilen und diesen die Entscheidung zu überlassen.

Seit dem Jahre 1856 habe ich bei der hiesigen Briefpostausgabe ein Fach und lasse meine Briefe täglich mehrmals abholen. Kommen nun Briefe an einen meiner Gehilfen unter meiner Adresse, so werden sie, wofern die Privatwohnung des Adressaten nicht angegeben ist, mit in mein Fach gelegt und gehen so durch meine Hände, oder in meiner Abwesenheit durch die meiner Bevollmächtigten in die der Adressaten. Mit dieser gewiß ge-

schäftlichen Einrichtung war ein im November 1858 eingetretener Hr. A. Bartels aus Braunschweig nicht einverstanden und stellte die unsinnige Forderung an mich, das Postfach aufzugeben. Nach den Ansichten des Kr. hätte ich dem jungen Hiskopf nachgeben und mein Brieffach aufgeben sollen. Dazu war ich aber nicht geneigt, vielmehr stellte ich dem unbillig Fordernden die Alternative, entweder meine geschäftlichen Anordnungen anzuerkennen, oder meine Kündigung anzunehmen. Er versprach mir am 17. Januar 1859 das Erstere. Montag den 19. Januar nahm er jedoch sein Versprechen zurück, meine Forderung als Eingriff in seine Privatrechte (?) erklärend, und als ich auf meine gestellte Alternative verwies, nahm er seinen Hut und verließ mein Geschäft, ohne nur den Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten. Er unternahm es nun, seine Verdächtigung gegen mich gerichtlich zu beweisen, und wandte sich deshalb an das hiesige k. k. Oberpostamt, von welchem er nachstehende, buchstäblich wiedergegebene Antwort erhielt:

An Herrn A. Bartels in Prag.

In Erledigung Ihres Einschreitens vom 18. l. M. wird Ihnen eröffnet, daß nach Aeußerung der betreffenden Briefträger die Bestellung Ihrer Briefe in der Privatwohnung bisher bloß aus dem Grunde nicht effectuirt werden konnte, weil Sie selbst nicht bei Hause angetroffen wurden, Ihre Wohnung verschlossen und für den Fall Ihrer Abwesenheit kein Bevollmächtigter im Hause zur Uebernahme dieser Briefe von Ihnen namhaft gemacht worden war. Ueberdies haben Sie der gepflogenen Erhebungen zufolge die angesuchte obige Bestellungsweise in der Privatwohnung gleich am 3. Tag widerrufen und sich abermals die Zustellung der Briefe wie früher mittelst des für Herrn Credner bestimmten Postfaches vorbehalten; den Briefträgern wurde indessen zur Pflicht gemacht, die Bestellung Ihrer Briefe genau nach der Wohnungsbezeichnung auf der Adresse zu veranlassen, wogegen es aber Ihre Sache bleibt, für den Fall Ihrer Abwesenheit vom Hause einen Bevollmächtigten zur Uebernahme dieser Briefe dem hiesigen Briefabgabsamte namhaft zu machen. In Betreff Ihrer Angabe, Herr Credner habe beim hiesigen k. k. Postamte angefragt, daß alle Briefe, welche an Herren in seinem Geschäft lauten, ohne Rücksicht auf die nähere Wohnungsbezeichnung stets nur in seinem Geschäftslocale bestellt werden möchten, wird Ihnen bedeutet, daß dieses Ansuchen durch Herrn Credner an keinen Beamten des hiesigen Postamtes gestellt wurde, und daß auch der Diener, welcher die Briefe für Herrn Credner täglich abholt, mit keinem Worte desfalls Erwähnung that. Eine Bestätigung hierüber kann Ihnen sonach nicht abgegeben werden, und Sie hätten sich bezüglich der Zeugen bloß an das Geschäftspersonal des Herrn Credner zu wenden, in dessen Gegenwart Ihrer Aussage nach Ihr früherer Herr Chef obige Verfügung erlassen haben soll.

Prag, am 19. Januar 1859.

Der k. k. Sectionsrath und Postdirector
Arleth.

Auf die am selben Tage vom Gericht aus von mir schriftlich und ohne die mindeste vorherige Einflussnahme gestellte Anfrage an alle zur Zeit in meinem Geschäft Angestellten erklärten alle zwanzig, daß sie von einem derartigen von mir erlassenen Auftrage nichts wüßten. Unterscriben ist dieses bei Gericht befindliche Actenstück u. A. von den Hrn. J. Bruno (in meinem Geschäft seit 1846 bis heute), J. Schenk (seit 2. Jan. 1848 bis 10. Oct. 1861), T. Romolini (seit 1854 bis heute), J. Köhler (seit 1859 bis heute), D. Helm (seit Febr. 1859 bis 27. Sept. 1862, an welchem Tage derselbe auf meine Empfehlung und mit meiner Einwilligung in die Verlagsexpedition der Hrn. G. Haase Söhne hier übertrat), J. Lucas (seit 1854 bis heute), J. Janauschek (seit 1857 bis heute), J. Plescher (seit 1853 bis heute), W. Boschel (seit 1854 bis heute).

Ich sollte glauben, daß durch solche Actenstücke die albernen Behauptungen, die unsinnigen Beschuldigungen des Kr. zur Genüge widerlegt seien. Da man dennoch darauf zurückkommt, zwingt man mich zu der oben ausgesprochenen und gewiß gerechtfertigten Erklärung.

Kr. entlobet sich weiterhin nicht, aus meiner Geschäftsinstruc-